

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Freundeskreis Musik an St. Thomas Frankfurt am Main e.V.
- (2) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter: 73 VR 11961. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Evangelischen St. Thomasgemeinde Frankfurt am Main. Dies soll erreicht werden durch finanzielle Unterstützung (z.B. für Werbung, Honorare, Noten)
 - a) kirchenmusikalischer Veranstaltungen der Evangelischen St. Thomasgemeinde,
 - b) kirchenmusikalischer Gruppen und Kreise der Evangelischen St. Thomasgemeinde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder/jede werden, der/die die Vereinsziele unterstützt und die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle beitragszahlenden Personen.
- (4) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Arbeit des Vereins in sonstiger Weise unterstützen und fördern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins mit.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - c) jeden Anschriftenwechsel dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erfolgt.
Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) bei grobem Vergehen gegen die Satzung und Beschlüsse,
 - c) bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr, wenn vorher die Zahlung schriftlich angemahnt wurde.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme des betroffenen Mitglieds. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbescheides die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die auf ihrer nächsten Zusammenkunft endgültig entscheidet.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung ein jährlich zu entrichtender Mindestbeitrag festgelegt.
- (2) Darüberhinaus steht die Höhe des Beitrags im Ermessen jedes einzelnen Mitglieds.
- (3) Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.3. des laufenden Jahres zu entrichten.
- (4) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (5) Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der SchriftführerIn,
 - d) dem/der KassiererIn,
 - e) dem/der in der Evangelischen St. Thomasgemeinde Frankfurt am Main beschäftigten KirchenmusikerIn.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der/die KassiererIn verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, berufen und geleitet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied zu bestellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitglieder sind zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzureichen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl des Vorstandes,
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren.
Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- (3) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- (4) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- (5) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung; sie erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Protokollierung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden; dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Einladung ist die Angabe von Paragraph und Text der zu ändernden Regelung der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt etwaiges Restvermögen des Vereins an die Evangelische St. Thomasgemeinde Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Stand: 29. September 2014